

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band: 41 (1970)
Heft: 2

Artikel: Zur Frage der Körperstrafe im Heim
Autor: Hess, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 2 Februar 1970 Laufende Nr. 456
41. Jahrgang Erscheint monatlich

AUS DEM INHALT:

*Heim und Elternhaus: Fortbildungskurs 1969
des Schweizerischen Hilfsverbandes
für Schwererziehbare*

Hinweise auf neue Bücher

Zum Tag der Kranken

Mitteilungen der Altersheimkommission

Kleines Heim-ABC

Soziologische Veränderungen unserer Gesellschaft

Medizinischer Aberglaube der Gegenwart

Umschlagbild: Aufbruch in den Frühling.

REDAKTION: Dr. Heinz Bollinger
8224 Löhningen SH, Tel. (053) 7 10 50

DRUCK UND ADMINISTRATION: Stutz + Co.,
8820 Wädenswil ZH, Tel. (051) 75 08 37, Postcheck 80 - 3204

INSERTATENANNAHME für Geschäftsinsertate:
Georges Brücher, 8590 Romanshorn TG, Tel. (071) 63 20 33

STELLENINSERTATE: Beratungs- und
Vermittlungsstelle VSA, 8008 Zürich, Wiesenstrasse 2,
Tel. (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREISE: Jährlich Fr. 20.—,
halbjährlich Fr. 12.—, Ausland Fr. 23.—,
Einzelnummer Fr. 2.50 plus Porto

Zur Frage der Körperstrafe im Heim

Von Dr. iur. Max Hess, Zollikerberg

I.

Ausgangspunkt unserer Betrachtungen ist folgender Sachverhalt: Der zwölfjährige Schüler X, der sich mit Zustimmung seiner Eltern zur Betreuung und Beobachtung in einem Heim mit internem Schulbetrieb befand, ist in den ersten drei Monaten seines Aufenthalts etwa fünfzehnmal entwichen. Er wurde jeweils durch den Inhaber der elterlichen Gewalt unverzüglich ins Heim zurückgebracht. Im Anschluss an die ungefähr fünfzehnte Entweichung benahm sich Schüler X gegenüber dem Heimleiter respektlos. Dieser verabreichte dem Zögling in Gegenwart seines Vaters und einer Heimerzieherin einen Backenstreich. Der Vater gab seinem Sohn zu verstehen, dass er diese Strafe verdient habe; er brachte damit zum Ausdruck, dass er mit dem Vorgehen des Heimleiters durchaus einverstanden sei. Als der gleiche Zögling wenige Tage später erneut durchbrannte, wurde er nicht mehr ins Heim aufgenommen. Daraufhin erstattete der Inhaber der elterlichen Gewalt gegen den Heimleiter Strafanzeige wegen Tötlichkeiten gemäss Art. 126 des Schweiz. Strafgesetzbuches. Lediglich am Rande sei erwähnt, dass mir analoge Vorfälle auch durch Lehrer unterbreitet worden sind, wobei die Strafanzeige meistens erst erfolgte, wenn der Schüler nicht promoviert werden konnte.

Art. 126 StGB hat folgenden Wortlaut:

Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Haft oder Busse bestraft.

In den nachfolgenden Betrachtungen beschränken wir uns auf das Verhältnis des Züchtigungsrechtes zum Tatbestand der Tötlichkeiten, der gemäss strafrechtlicher Gliederung zur Gruppe der Uebertretungen im

Sinne von Art. 101 StGB gehört und nicht zu den Verbrechen und Vergehen, deren Legaldefinition in Art. 9 StGB umschrieben ist. Auf das Problem der Körperverletzungen, die als Folge der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes auftreten können, treten wir ebenso wenig ein wie auf den Tatbestand der tätlichen Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB, der jedoch im Verhältnis des Heimleiters zum Zögling kaum je erfüllt sein dürfte, weil der absichtliche Angriff auf die Ehre des Zöglings — der animus iniuriandi — fehlt. Art. 126 StGB ist ein Antragsdelikt. Auch auf die Bestimmungen über den Strafantrag — Art. 28—31 StGB — kann in diesem Zusammenhang nicht eingetreten werden. Und schliesslich können die vielgestaltigen Motive des Durchbrennens nicht Gegenstand der heutigen Ausführungen sein.

II.

Geht man ohne Berücksichtigung von Gesetzgebung und Judikatur an das Problem heran, so drängt sich die Auffassung auf, das Züchtigungsrecht des Heimleiters (oder auch des Heimerziehers?) bewege sich zwischen demjenigen der Eltern und den Strafbefugnissen des Lehrers. Der Begriff der elterlichen Gewalt garantiert den Eltern innerhalb vernünftiger Schranken bei ihren Entscheidungen und in der Anwendung ihrer Erziehungsmittel eine staatsgewaltfreie Sphäre. Das Schwergewicht liegt immer noch auf der häuslichen Erziehung, mag diese auch durch die Massenmedien und andere Einflüsse, die häufig ebenfalls gegen den Willen der Eltern ihr Wesen oder Unwesen treiben, beeinträchtigt sein. Solange den Eltern keine Pflichtwidrigkeit zur Last gelegt werden kann, bleiben sie in ihren Entscheidungen und im Einsatz ihrer Erziehungsmittel frei. Zur Beurteilung der Pflichtwidrigkeit aber liefern die altersgemässen und individuellen Bedürfnisse eines Kindes den objektiven Maßstab, ohne dass bei den Eltern ein schuldhaftes Verhalten vorliegen müsste. Diese elementare Ueberlegung kommt in Art. 283 ZGB zum Ausdruck. Aufgrund des vertrauten Umganges seit Geburt in der täglichen Hausgemeinschaft und aufgrund gesunder emotionaler Beziehungen sollten die Eltern auch zuverlässig beurteilen können, auf welche Erziehungsmethoden ihre Kinder positiv ansprechen.

Dem Lehrer kommt in der Kindererziehung eine Teilaufgabe zu, die sich keineswegs auf das Vermitteln von Wissen beschränkt. In der Schule soll sich das Kind auch in einer grösseren Gruppe zurechtfinden und bewähren lernen. Die Erziehung des heranwachsenden Menschen zu einem sozialen Wesen ist eine wesentliche Teilaufgabe der Schule. Doch wird der Lehrer, der mit Kindern verschiedenster Herkunft pro Tag einige Stunden zusammenarbeitet, zu ihnen nicht eine gleich intensive und intime Beziehung besitzen, wie sie dem Eltern- und Kindesverhältnis eigen ist oder doch eigen sein sollte. Im Gegensatz zur Stellung der Eltern wird der Kontakt des Lehrers zu den Schülern in erster Linie durch objektive Kriterien bestimmt, die dazu führen; dass Haltung und Verhalten des Lehrers durch die verschiedenartigsten Eltern akzeptiert werden können. Diese objektiven Kriterien gebieten dem Lehrer Zurückhaltung im allgemeinen und Zurückhaltung im Gebrauch von Züchtigungsmitteln im besondern.

Der Heimbetrieb — wir lassen die Pflegefamilie hier ausser Betracht — weist einerseits Elemente des El-

tern- und Kindesverhältnisses und andererseits solche des Schulbetriebes auf. Dem Heimleiter sind fremde Kinder zur Pflege und Erziehung anvertraut. Oft handelt es sich um Kinder oder Jugendliche, die in erzieherischer und/oder pflegerischer Hinsicht besondere Anforderungen stellen, denen auch die gutgesinnte Familie ohne besondere Fachkenntnisse oder ohne entsprechende Vorbildung nicht gewachsen ist. In der täglichen Betreuungs- und Erziehungsaufgabe ersetzt das Heim weitestgehend das Eltern- und Kindesverhältnis. Die Tatsache, dass es sich nicht um die eigenen Kinder handelt, hat das Heim mit dem Schulbetrieb gemein. Und diese Tatsache verlangt wiederum eine gewisse Zurückhaltung in der Auswahl und Anwendung der Züchtigungsmittel. Doch dürfen durch diese Zurückhaltung nicht die Aufgaben, die das Heim zu erfüllen hat, in Frage gestellt werden.

Diese grundsätzlichen und eher abstrakten Ueberlegungen sollten durch einen Blick in Gesetzgebung und Rechtssprechung konkrete Gestalt annehmen. Wir werden jedoch sehen, dass sich auch die Gesetzgebung auf abstrakte Formulierungen beschränken muss und dass die leicht erreichbare Judikatur eher spärlich ist.

III.

1. Art. 278 ZGB ermächtigt die Eltern, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden. Diese Umschreibung gestattet zu verschiedenen Zeiten, je nach Massgabe der herrschenden Ansichten, eine sehr verschiedene Auslegung des Begriffes der «nötigen Züchtigungsmittel». Es ist auch bezeichnend, dass die früheren Kommentare keine konkreten Ausführungen über den Inhalt des Züchtigungsrechtes enthalten (vgl. z. B. Kommentar Egger, N. 1 zu Art. 278 ZGB). Demgegenüber umschreibt Hegnauer als Züchtigung «jede Zwangsausübung, welche das Kind vorbeugend oder vergeltend zu einem erzieherisch erstrebten Verhalten zu bestimmen versucht. — Als Züchtigungsmittel fallen in Betracht: Seelischer Zwang durch Drohung und Zurechtweisung. — Körperlich-seelischer Zwang durch Entziehung der Freiheit. — Körperlicher Zwang durch Gewaltanwendung zur unmittelbaren Durchsetzung von Anordnungen oder durch körperliche Züchtigung. Die Gewaltanwendung darf die körperliche Unversehrtheit des Kindes nicht verletzen und seine seelische Entwicklung nicht stören. — Die körperliche Züchtigung steht stärker als jede andere Strafe in der Gefahr, erzieherisch mehr zu schaden als zu nützen (Kommentar Hegnauer, N. 10—18 zu Art. 278 ZGB)».

Wir begegnen damit bereits dem Gebiet der Schranken des Züchtigungsrechtes. Nach Egger ist das Züchtigungsrecht «den Eltern nur eingeräumt zur wirksamen Erfüllung ihrer Pflicht. Sie dürfen nur die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anwenden. — Ungeeignet sind alle Mittel körperlicher Züchtigung, welche die Gesundheit und körperliche Integrität des Kindes gefährden oder aber auf das Kind verrohend und erniedrigend wirken müssen (Kommentar Egger, N. 2 zu Art. 278)».

Unzulässig und verpönt sind alle Züchtigungsmittel, denen nach objektiv vertretbaren Kriterien die erzieherische Absicht fehlt: Züchtigung zur Entladung eigener Aggressionen und Affekte, Züchtigung durch den betrunkenen Vater oder aus persönlicher Abnei-

gung — die Leidensgeschichte des Ehebruchkindes, das in der Familie des Registervaters bleibt, ist noch nicht geschrieben —, Züchtigung aus persönlicher Unzufriedenheit des Strafenden oder um das Kind verwerflichen Ansinnen gefügig zu machen usw. Ebenso ist eine Züchtigung zu verwerfen, wenn der Anlass dazu dem Kinde nicht zur Last gelegt werden oder das Kind durch die Züchtigung nicht gefördert werden kann, z. B. Bett-nässen, anlagebedingtes Unvermögen in physischer oder intellektueller Hinsicht (Komm. Hegnauer, N. 19—21 zu Art. 278 ZGB; vgl. auch die Kasuistik bei Hegnauer, ebenda N. 22).

2. Das Züchtigungsrecht in den öffentlichen Schulen richtet sich nach dem öffentlichen Recht. Die Disziplinarmittel gegen fehlbare Schüler sind zum Beispiel im Kanton Zürich in den §§ 86 und 87 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 in der durch Beschluss des Erziehungsrates vom 16. Februar 1960 revidierten Fassung umschrieben. Sie umfassen:

- freundliche Verwarnung,
- ernster Verweis,
- Versetzung des Schülers an einen besonderen Platz,
- Zurückhaltung des Schülers nach dem Schluss des Unterrichtes,
- besondere Bemerkungen ins Schulzeugnis,
- sofortige Verzeigung des Fehlbaren an die Eltern,
- Ueberweisung des Fehlbaren an die Schulpflege, die einen Verweis durch den Präsidenten oder vor versammelter Schulpflege aussprechen kann.

Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen; in jedem Falle soll der Lehrer sich nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig alles vermeiden, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte.

Mit Hegnauer (N. 8 zu Art. 278 ZGB) darf man wohl davon ausgehen, dass den Lehrern das erforderliche Züchtigungsrecht auch ohne besondere Ermächtigung zusteht, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt.

3. Staatliche und kommunale Anstalten und Heime verfügen nach herrschender Lehre über die sogenannte Anstaltspolizei, die öffentlich-rechtlichen Anstalten auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung zusteht (Ruck, Schweiz. Verwaltungsrecht, I/S. 42/43, Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 330). Aus den Befugnissen der Anstaltspolizei im Sinne des modernen Verwaltungsrechtes lässt sich auch ein dem Einzelfall adäquates Züchtigungsrecht ableiten. Die regierungsrätliche Verordnung über die kantonale Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A. vom 22. September 1955 bezeichnet körperliche Züchtigungen in § 23 nur ganz ausnahmsweise als zulässig. Sie stehen ausschliesslich dem Anstaltsleiter zu, wobei alle entwürdigenden Handlungen zu vermeiden sind. Mit guten Gründen schweigt die Verordnung über die Frage, in welchen seltenen Ausnahmesituationen körperliche Züchtigungen gerechtfertigt seien. Es zeigt sich auch hier, dass entscheidende Fragen der Erziehung und Fürsorge nicht kodifiziert werden können.

Dagegen liesse sich heute über die Frage diskutieren, ob das Züchtigungsrecht ausschliesslich dem Anstalts-

leiter und nicht auch einem Gruppenleiter — unter Anzeige an den Direktor — zustehen sollte. Dem Zögling sollte der Zusammenhang zwischen ungebührlichem Verhalten und Bestrafung ohne besondern Denkprozess klar sein, was kaum mehr der Fall ist, wenn eine grössere Zeitspanne zwischen beiden Ereignissen liegt. Sobald Gruppenleiter über die nötige fachliche Ausbildung und praktische Bewährung verfügen, können ihnen in vermehrtem Masse Kompetenzen übertragen werden, was hier lediglich am Rande vermerkt werden soll.

4. Es ist klar, dass auch private Anstalten und Heime über die gleichen Erziehungsmittel verfügen müssen wie Betriebe, die dem öffentlichen Recht unterstehen. Private Institutionen können sich jedoch bei Ausübung des Züchtigungsrechtes nicht auf besondere Kompetenzen als Ausfluss der Anstaltspolizei berufen, die dem Verwaltungsrecht eigen ist. Auch wenn die gleichen Massnahmen zur Anwendung kommen, so ist die rechtliche Begründung doch eine andere. Das Züchtigungsrecht steht nach Art. 278 dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu, ist also Ausfluss der elterlichen Gewalt. Befindet sich eine unmündige Person unter Vormundschaft, so hat nach Art. 405 ZGB der Vormund die Pflicht, für Unterhalt und Erziehung des Mündels das Angemessene anzuordnen. Zu diesem Zwecke stehen dem Vormund grundsätzlich die gleichen Rechte zu wie den Eltern als Inhaber der elterlichen Gewalt. Zu diesen Rechten gehört auch das Züchtigungsrecht. Doch weist schon Egger darauf hin, dass «angesichts des grossen psychischen Unterschiedes im Verhältnis zum Kind» das Züchtigungsrecht nicht das gleiche sein könne. Für Vormund (und Pflegeeltern) sei es beschränkter (Komm. Egger, N. 62 zu Art. 405 ZGB). Diese Differenzierung ist durchaus gerechtfertigt, auch wenn sie in der Rechtsordnung nicht zum Ausdruck gebracht wird.

Ueberträgt der gesetzliche Vertreter (Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt) oder eine Fürsorgebehörde (vormundschaftliche Behörden, Organe der Jugendstrafrechtspflege usw.) die Erziehungsaufgabe Drittpersonen, so steht diesen auch das Züchtigungsrecht zu, soweit es zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Solche Drittpersonen sind insbesondere die verantwortlichen Leiter privater Heime und Anstalten, die einzelne Aufgaben auch Erzieherinnen, Gruppenleitern usw. übertragen können. Es ist klar, dass jeder Funktionär eines Heimbetriebes über das Ausmass seiner Kompetenzen und die Grenzen seiner Befugnisse Bescheid wissen sollte. Solche Drittpersonen sind auch Pflegeeltern, Hauslehrer, ein Stiefelternanteil oder ein Elternteil, dem die elterliche Gewalt (zum Beispiel im Scheidungsverfahren) entzogen worden ist, solange sich das Kind in seiner Obhut befindet. (So auch Hegnauer, N. 5—9 zu Art. 278 ZGB.) Dem privaten Heim (und den Pflegeeltern) wird also mit der Umplazierung das Züchtigungsrecht durch den Versorger stillschweigend übertragen. Besondere Abmachungen wären nur dann zu treffen, wenn das Züchtigungsrecht aus individuellen Umständen zum vornherein beschränkt werden müsste.

IV.

Welches sind nun die strafrechtlichen Konsequenzen, die aus den bisherigen Ueberlegungen gezogen werden müssen? Zu jeder strafbaren Handlung gehört das Tat-

bestandsmerkmal der Widerrechtlichkeit. Erfolgt eine Handlung rechtmässig, so kann sie kein Delikt sein. Nach Art. 32 StGB ist die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, kein Verbrechen oder Vergehen. Gemäss Art. 102 StGB gilt diese Bestimmung auch für Uebertretungen. Und, wie wir einleitend gesehen haben, gehört der Tatbestand der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB zu den Uebertretungen. Im eingangs geschilderten Fall wurde denn auch das Strafverfahren gegen den Heimleiter mit den entsprechenden Ueberlegungen eingestellt unter Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse.

Nach Hafter besteht ein Züchtigungsrecht, «wenn es auf dem Wege der Auslegung aus Bestimmungen des Gesetzes (mit Einschluss von Verordnungen) abgeleitet werden kann. Dem freien Richterermessen muss bei der Bestimmung von Art und Umfang der Züchtigung breiter Spielraum gelassen werden». (Hafter, Lehrbuch des Schweiz. Strafrechtes, 2. Auflage Bern 1946, S. 163.) Auf einen Rechtfertigungsgrund können sich also nur jene Personenkreise berufen, denen das Züchtigungsrecht im Sinne unserer bisherigen Ausführungen zusteht. Nicht jeder Dritte, der zufälligerweise Zeuge eines unbotmässigen Verhaltens eines Jugendlichen ist, kann sich ein Züchtigungsrecht anmassen (so auch Hafter, 1. c., S. 163/64). Immerhin hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 29. April 1963 den Standpunkt vertreten, der Tatbestand der Tötlichkeiten sei nicht erfüllt, wenn ein Hausverwalter in Ausübung seiner Pflichten einem dreijährigen Kinde eine leichte Züchtigung (Ohrfeige) zufüge, die innerhalb vernünftiger Grenzen bleibe. Dem Hausverwalter ging es darum, den Knaben nach wiederholten und erfolglosen Warnungen von einem durch Bauarbeiter aufgerissenen Graben fernzuhalten, um einen Unfall zu vermeiden (BGE 72 IV 20 ff.).

Zusammenfassend können wir feststellen, dass sich das Züchtigungsrecht vor allem durch zwei Kriterien von den Tötlichkeiten nach Strafrecht abhebt. Einmal steht das Züchtigungsrecht nur einem bestimmten und übersehbaren Personenkreis zu, der durch die Rechtsordnung und durch die Rechtsauslegung mit der nötigen Klarheit umschrieben wird. Und sodann dürfen mit der Ausübung des Züchtigungsrechtes ausschliesslich erzieherische Absichten verfolgt werden. Die körperliche Bestrafung oder anderweitige Züchtigung, der nicht mehr pädagogische Motive zugrunde liegen, ist durch die Rechtsordnung verpönt. Für solche Handlungen kann nicht mehr der Schutz der Rechtsordnung in Anspruch genommen werden. Tötlichkeiten im Sinne von

Art. 126 StGB liegen also dann vor, wenn die Berechtigung zur Züchtigung — die Aktivlegitimation — fehlt oder die pädagogische Absicht nicht gegeben ist. Der Heimleiter (oder Heimerzieher usw.), der von seinem Züchtigungsrecht Gebrauch macht, befindet sich in einer schwierigen Situation. Er sollte im Zeitpunkt der Entscheidung Ueberlegenheit und hinreichende emotionale Freiheit besitzen, um die pädagogische Leitlinie nicht zu verlieren. Zudem aber sollte er derart rasch handeln, dass dem Zögling der Zusammenhang zwischen unbotmässigem Verhalten und Bestrafung bewusst bleibt.

Von der Theorie her sind körperliche Züchtigungen im allgemeinen verpönt. Das geht aus den bereits erwähnten Kommentaren mit vielen Literaturhinweisen hervor. Paul Moor, der Heilpädagoge, fordert von jedem Erzieher das Bestreben, ohne Körperstrafe auszukommen. «Das Schwerwiegendste, was zu sagen ist, ist dies, dass sie nie zur selbstübernommenen Übung werden kann; sie gehört zu den primitiven Strafen, die nur abschreckend wirken können; also hat sie höchstens vorbereitende, nie aufbauende Wirkung, kann aber auch Furcht oder Hass erwecken, gelegentlich gar sexuell aufreizen. Durch jeden Schlag wird das Gefühl des Kindes für die Unantastbarkeit und Heiligkeit seines Leibes gefährdet, ein Gefühl, das als Schutz gegen viele dunkle Gefahren geschont und gehegt werden sollte» (Prof. Dr. P. Moor, Das Erziehungsmittel der Strafe im Rahmen der Gesamterziehung, in Erziehungsfragen aus dem Alltag, Pestalozzianum Zürich 1959, S. 84).

Nun lässt sich aber die beste Theorie nicht unbesehen auf den Fürsorge- und Erziehungsalltag übertragen. Der Heimerzieher steht zudem vor der Tatsache, dass jeder Zögling seine eigene Vorgeschichte hat, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte. Kinder und Jugendliche, die in der früheren häuslichen Erziehung die Erfahrung gemacht haben, dass es «erst dann ernst gilt», wenn körperliche Züchtigungen erfolgen, kommen mit Vorstellungen und Erwartungen ins Heim, die zwar fatal sind, mit denen aber der Heimleiter rechnen muss und auf die er nur in einem langwierigen Prozess korrigierend einwirken kann. Mir will scheinen, die Fragestellung für oder wider die Körperstrafe werde dem Problem, das uns beschäftigt, nicht ganz gerecht. Es gibt auch seelische Quälereien; und ein Kind kann auch ohne Körperstrafe schweren Schaden nehmen, wenn es seelisch misshandelt wird. Nur fällt es viel schwerer, seelische Misshandlungen rasch festzustellen oder gar rechtsgenügend nachzuweisen. Auch unser Strafrecht kennt bis heute keinen Straftatbestand der seelischen Misshandlung, der jenem der Körperverletzung ebenbürtig wäre. Wir haben bereits weiter vorne (III/I) festgestellt, an welche objektiven Kriterien das Züchtigungsrecht gebunden ist. Die Strafe soll erzieherisch — bessernd und fördernd — auf das Kind einwirken; wir müssen also von ihr einen positiven Erfolg erwarten können. Die Strafe darf nicht durch die Affekte des Erziehers ausgelöst und bestimmt werden. Wer aus der eigenen Frustration heraus zum Mittel der Strafe greift, handelt nicht mehr pädagogisch und nicht im Interesse des Kindes. Massgebend sind im Grunde genommen persönliche Reife und berufliche Haltung, die echte Liebe zum Kinde, zum Jugendlichen, gepaart mit den nötigen Fachkenntnissen, die entscheiden, wann und mit welchen Mitteln gestraft werden soll.

Redaktionsschluss
für die März-Nummer
20. Februar